

3. Nichterreichung des geplanten Gewinns bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des Ergebnisses B unter Berücksichtigung anerkannter Aufwendungen, die auf Grund von Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen entstehen, aber nicht im bestätigten Finanzplan enthalten sind.

b) Durch Zurechnen bzw. Abzug von

1. Verlusten aus der gesetzlichen Änderung von Abgabepreisen und Materialeinkaufspreisen im Laufe des Planjahres und
2. sonstigen in Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Kosten, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind.

Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erarbeitet anzusehen ist.

(4) Die Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Berlin selbst darf keine Zuführungen zum Direktorfonds nach § 4 der Verordnung vornehmen.

**Zu § 5 der Verordnung:**

§ 7

(1) Zuführungen zum Direktorfonds nach § 5 der Verordnung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen können für Zuführungen zum Direktorfonds nicht herangezogen werden.

**Zu § 8 der Verordnung:**

§ 8

Selbständige Lehrkombinate sowie Betriebe mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 % Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich in Höhe von 3 % für den Fonds I und 1 % für den Fonds II auf der Grundlage der Lohn- und Gehaltssumme der Ausbildungsstätte unter Berücksichtigung des § 1 dieser Durchführungsbestimmung.

**Zu § 9 der Verordnung:**

§ 9

Die Anerkennung von Schwierigkeiten bei der Nichterfüllung der Pläne durch den Kontrollausschuß bzw. die übergeordnete Verwaltung berechtigt nicht zur Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes.

**Zu § 10 der Verordnung:**

§ 10

(1) Bestehen bei Aufstellung des Jahresabschlusses über die Höhe der endgültigen Zuführung zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 der Verordnung noch Unklarheiten, hat der Betrieb den noch nicht genehmigten Teil der Zuführung zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen. Die Verwendung dieser Zuführung ist bis zur Bestätigung des vom Betrieb nach § 9 Abs. 2 der Verordnung zu stellenden Antrages gesperrt.

Betrieben, die bei Aufstellung des Jahresabschlusses diese Zuführung nicht vorgenommen haben, kann grundsätzlich keine nachträgliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung gegeben werden. In Sonderfällen entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Gewinne bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gemäß § 4 sowie auf Grund des erzielten Gewinns der Abteilungen für Massenbedarfsgüter gemäß § 7 der Verordnung sind entsprechend dem im Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen.

(3) Korrekturen, die sich bei der Überprüfung des Jahresabschlusses durch den Kontrollausschuß bzw. durch die Kontroll- und Revisionsorgane ergeben, sind bei nachträglicher Zuführung in neuer Rechnung über Gewinnverwendung, bei Rückbuchungen im übrigen Ergebnis (Ergebnis B) zu verrechnen.

**Zu § 12 der Verordnung:**

§ U

Sofern bisher für den Fonds I und den Fonds II getrennte Sonderbankkonten geführt wurden, sind diese zu einem Sonderbankkonto zusammenzulegen.

**Zu §§ 15 und 16 der Verordnung:**

§ 12

(1) Arbeiter im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung sind alle nach den Anlagen zu den Betriebskollektivverträgen der Deutschen Post entlohnten Beschäftigten, ausgenommen die Angestellten, die nach den Tabellen 8, 9, 10, 11 und 14 entlohnt werden.

(2) Im Bereich der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Groß-Berlin gelten als Arbeiter im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung alle nach den Anlagen zu den Betriebskollektivverträgen der Deutschen Post entlohnten Beschäftigten, ausgenommen die Angestellten, die nach den Tabellen 2, 3 und 4 entlohnt werden und desjenigen Teils der Angestellten nach Tabelle 5, die nicht aus dem Lohnfonds A bezahlt werden.

§ 13

(1) Beabsichtigt der Betriebsleiter aus dem Direktorfonds im Laufe des Planjahres Investitionsvorhaben über insgesamt 100 000 DM durchzuführen, muß vorher die Genehmigung des Planträgers eingeholt werden. Der Planträger hat das Vorhaben gemäß § 13 der Verordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (GBl. S. 184) zu beauftragen. Der Vordruck 0761 ist in diesem Fall mit „Direktorfonds“ zu kennzeichnen. Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn die erforderlichen Projektierungsunterlagen vollständig und geprüft vorliegen und die Durchführung des Vorhabens bis zur Fertigstellung aus Mitteln des Direktorfonds gewährleistet ist. Das Staatliche Komitee für Materialversorgung oder dessen Dienststellen bzw. die bauausführenden Betriebe müssen die Bereitstellung der erforderlichen Materialien bestätigen.

(2) Sollen für die Finanzierung eines Investitionsvorhabens Mittel des Betriebsfonds und des Direktorfonds gleichzeitig herangezogen werden, ist die Wertgrenze von 100 000 DM auf beide Fonds insgesamt zu beziehen.

§ 14 \*

(1) 1 % der Zuführungen zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind von den Betrieben der Deutschen Post an den beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu bildenden zentralen Fonds I abzuführen. Die Abführungen haben bis 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung für das I. und bis zum 15. Januar 1955 für das II. Halbjahr zu erfolgen.